

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hartman Fijnmechanische Industrie b.v. in Groenlo, am 10.01.2018 unter Nummer 08036174 bei der KvK in Arnhem hinterlegt.

### 1. Definitionen

- 1.1. **“Lieferant”**: Hartman Fijnmechanische Industrie B.V. sowie alle Unternehmen, mit denen Hartman Fijnmechanische Industrie B.V. in einer Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) verbunden oder im Sinne von Artikel 2:24c BW daran beteiligt ist.
- 1.2. **“Auftraggeber”**: die Partei, die mit dem Lieferanten einen Vertrag schließt bzw. schließen möchte.
- 1.3. **“Vertrag”**: ein Vertrag oder ein bestätigter Auftrag bezüglich der Lieferung beweglicher Güter (Produkte) und/oder der Erbringung von Dienstleistungen des Lieferanten für den Auftraggeber.

### 2. Anwendbarkeit Allgemeine Verkaufsbedingungen

- 2.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge sowie für alle Rechtshandlungen, die sich auf deren Zustandekommen beziehen.
- 2.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden auch, nachdem sie Teil eines Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber wurden, Teil von später geschlossenen Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber sein, auch wenn beim Zustandekommen dieser später geschlossenen Verträge nicht auf die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwiesen wurde oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht ausgehändigt wurden, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
- 2.3. Die Anwendbarkeit Allgemeiner Verkaufsbedingungen des Auftraggebers wird nachdrücklich abgelehnt.
- 2.4. Der Lieferant kann diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ändern. Änderungen treten 30 Kalendertage nach dem Datum, an dem die geänderten Bedingungen vom Lieferanten an den Auftraggeber gesendet wurden, in Kraft.
- 2.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig sein oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig. Lieferant und Auftraggeber werden sich sodann darüber verständigen, um neue Bestimmungen als Ersatz der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei gegebenenfalls Zweck und Absicht der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird.

### **3. Angebote und Zustandekommen von Verträgen**

- 3.1.** Jedes Angebot des Lieferanten ist unverbindlich.
- 3.2.** Verträge zwischen den Parteien kommen erst dann zustande, nachdem eine Bestellung des Auftraggebers vom Lieferanten von einem dazu befugten Vertreter des Lieferanten schriftlich bestätigt wurde oder dadurch, dass der Lieferant den Vertrag ohne Vorbehalt auf eine für den Auftraggeber unmissverständliche Weise ausgeführt hat. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen von oder mit seinem Personal binden den Lieferanten nicht, außer wenn und soweit dies vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurde.
- 3.3.** Bei den vom Lieferanten verschickten Bestätigungen wird, vorbehaltlich des Gegenbeweises, davon ausgegangen, dass die Verträge richtig und vollständig wiedergegeben wurden.
- 3.4.** Angaben des Lieferanten in Form von Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Proben (Mustern), Abmessungen, technischen Spezifikationen oder Versanddokumentation haben einen informativen Charakter und sind nicht Teil des Vertrages, außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 3.5.** Eventuelle ergänzende Absprachen, Änderungen und/oder Zusagen, die nach Abschluss des Vertrages diesbezüglich vereinbart werden, sind für den Lieferanten nur bindend, sofern diese von einem dazu befugten Vertreter des Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
- 3.6.** Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Daten, von denen der Lieferant angibt, dass diese notwendig sind oder von denen der Auftraggeber mit Recht erkennen kann, dass diese für die Lieferung der Produkte und/oder die Ausführung der Dienstleistungen notwendig sind, rechtzeitig dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Werden die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Daten dem Lieferanten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und/oder die sich aus der Verzögerung ergebenden Mehrkosten dem Auftraggeber zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen.
- 3.7.** Sofern sich während der Ausführung des Vertrages herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages erforderlich ist, den daran zugrundeliegenden Auftrag ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien rechtzeitig diesbezügliche Verhandlungen aufnehmen und sich in gegenseitiger Rücksprache bemühen, den Vertrag entsprechend anzupassen.

#### **4. Vergabe und Übertragung an Dritte**

Lieferant ist berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise in Auftrag zu geben. Lieferant ist befugt, Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ergeben, an Dritte zu übertragen.

#### **5. Preise**

**5.1.** Die vom Lieferanten genannten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer sowie exklusive aller übrigen mit der Lieferung verbundenen Kosten, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Versicherungs-, Gemeinkosten, Verpackungs-, Transport-, Ablieferungs-, Verwaltungs-, Versand-, Anfahrts- und Anschlusskosten, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

**5.2.** Lieferant ist berechtigt, die Preise einmal jährlich anzupassen.

#### **6. Zahlung und Sicherheit**

**6.1.** Lieferant ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens eines Vertrags in Rechnung zu stellen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Die Zahlung muss in der vereinbarten Währung und ohne Aufrechnung, Rabatt und/oder Aufschub erfolgen.

**6.2.** Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung einer Rechnung ist der Auftraggeber, ohne vorherige Ankündigung, in Verzug und werden alle Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers sofort fällig, unbeschadet übriger Rechte des Lieferanten. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber für sich Insolvenz anmeldet, diese für ihn angemeldet wird oder der Auftraggeber für insolvent erklärt wurde oder wenn der Auftraggeber gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, dieser für ihn beantragt wird oder dem Auftraggeber gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt wird.

- 6.3.** Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung einer Rechnung ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 2 Prozentpunkte des Rechnungsbetrags ab dem Fälligkeitstag der Rechnung zu bezahlen. Darüber hinaus kommen alle vom Lieferanten nach vernünftigem Ermessen im Rahmen der Nichterfüllung des Auftraggebers entstandenen außergerichtlichen sowie gerichtlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers mit einem Minimum von 15% der geschuldeten Hauptsumme (einschließlich MwSt.), wobei diese Mindestvergütung (zum Teil) als Anreiz für den Auftraggeber gesehen werden sollte, um seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen nachzukommen.
- 6.4.** Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen an erster Stelle der Tilgung aller fälligen Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle zur Begleichung der am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 6.5.** Lieferant ist berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrags vom Auftraggeber vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers in Form einer Bankgarantie oder damit gleichzusetzender Sicherheit zu verlangen und ist berechtigt, bis zum Vorliegen dieser Sicherheit, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen.

## **7. Lieferung und Gefahrenübergang**

- 7.1.** Sofern der Lieferant eine Zeichnung, Foto, Muster, Entwurf oder andere Informationen zeigt oder zur Verfügung stellt, erfolgt dies lediglich als Produktbeispiel. Die zu liefernden Produkte können von den gezeigten Beispielen abweichen.
- 7.2.** Lieferung erfolgt entsprechend der im Vertrag genannten Art und Weise. Das Risiko geht zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Produkte dem Auftraggeber tatsächlich zur Verfügung stellt, auf den Auftraggeber über.
- 7.3.** Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung abzunehmen. Wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder versäumt, Informationen oder Instruktionen, die für die Lieferung notwendig sind, zu erteilen, werden die Produkte auf Gefahr des Auftraggebers gelagert. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Lagerkosten zu tragen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, die Vertragserfüllung und/oder vollständige Entschädigung zu fordern und den Vertrag zu lösen.
- 7.4.** Auftraggeber ist, unter Androhung des Verfalls der Rechtsansprüche, verpflichtet, die gelieferten Waren innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Lieferung auf mögliche Mängel oder Schäden zu kontrollieren bzw. diese Kontrolle nach der Mitteilung des Lieferanten, dass die Waren dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Beschädigte oder unvollständige Waren werden vom Lieferanten nur dann zurückgenommen und (möglicherweise) ersetzt, wenn diese in der Originalverpackung retourniert werden.
- 7.5.** Alle Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen und Nachuntersuchungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 8. Teillieferung

Lieferant behält sich das Recht vor, in Teilen (Teillieferungen) zu liefern, die gesondert berechnet werden können. Auch im Falle einer Teillieferung ist der Auftraggeber gemäß der Bestimmungen in Artikel 6 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Zahlung verpflichtet.

## 9. Lieferzeit

**9.1.** Die Lieferzeitangabe des Lieferanten ist als Einschätzung zu verstehen und gilt nicht als äußerster Termin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**9.2.** Lieferant haftet in keiner Weise für Überschreitung der Lieferzeit, aus welchen Gründen auch immer. Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet den Lieferanten nicht zu jeglicher Vergütung und sie gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder die Abnahme zu verweigern und/oder sich auf Vertragsaussetzung zu berufen.

## 10. Höhere Gewalt

**10.1.** Unter höherer Gewalt wird neben den Bestimmungen in Artikel 6:75 BW verstanden: ein allgemeiner Mangel an Material oder anderen für die Lieferung erforderlichen Sachen oder Dienstleistungen, allgemeine Transportprobleme (zurechenbar oder nicht), Nichterfüllung durch Zulieferer des Lieferanten, Streiks (sowohl organisiert als unorganisiert) und Personalmangel.

**10.2.** Während der Dauer von höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten ausgesetzt. Wenn die Periode, in der durch höhere Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten nicht möglich ist, länger als 6 Kalendermonate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Entbindung zu beenden, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung auf Schadenersatz oder Rückgängigmachung besteht.

**10.3.** Lieferant ist berechtigt, die Zahlung dessen zu verlangen, das von der Vertragsausführung bereits erfüllt wurde, bevor die Umstände, die die höhere Gewalt verursachten, eintreten.

**10.4.** Lieferant hat ebenfalls das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der zu höherer Gewalt führt, eintritt, nachdem der Lieferant die Leistung bereits hätte erbringen müssen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Lieferant bleibt Eigentümer aller an den Auftraggeber gelieferten Sachen, bis alle Forderungen, die der Lieferant aus irgendeinem Grund gegenüber dem Auftraggeber hat, erfüllt sind, einschließlich der Zinsen und Kosten.
- 11.2. Solange das Eigentum nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, darf der Auftraggeber diese Sachen nicht verpfänden oder Dritten irgendein Recht daran gewähren, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Artikels.
- 11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Lieferanten zu separieren und aufzubewahren sowie gegen die üblichen Risiken zu versichern.
- 11.4. Es ist dem Auftraggeber gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen der normalen Betriebsausübung an Dritte zu verkaufen und zu übertragen. Bei einem Kreditverkauf ist der Auftraggeber verpflichtet, bei seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt, entsprechend der Bestimmungen dieses Artikels, auszubedingen.
- 11.5. Lieferant hat in einem solchen Fall Recht auf ungehinderten Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten jede Mithilfe gewähren, um den in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsvorbehalt auszuüben, einschließlich hierzu eventuell erforderlicher Demontage und unter Androhung einer Geldbuße von 15% des Verkaufswertes, exklusive Mehrwertsteuer, der betreffenden Sache pro Tag oder Teil eines Tages, an dem der Auftraggeber dies versäumt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

## 12. Garantie

- 12.1. Vorbehaltlich der nachstehend genannten Einschränkungen sowie der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Waren bzw. die von ihm verwendeten Materialien die Eigenschaften gemäß ihren Spezifikationen während der Periode, wie sie im Vertrag pro Produktgruppe beschrieben ist, besitzen, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Waren dem Auftraggeber tatsächlich zur Verfügung stellt. Bei der Erbringung von Dienstleistungen garantiert der Lieferant, dass bei deren Ausführung die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers eingehalten wird.
- 12.2. Beruft sich der Auftraggeber zu Recht auf eine vereinbarte Garantiebestimmung, dann wird der Lieferant nach eigenem Ermessen und unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels entweder das gelieferte Produkt ersetzen oder den Vertrag (ganz oder teilweise) in Kombination mit einer anteiligen Rückerstattung des vom Auftraggeber bereits gezahlten Betrages auflösen, ohne hierbei zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Materialkosten, Anfahrtskosten, Montagekosten usw. fallen ausdrücklich nicht unter die Garantieleistung.

- 12.3.** Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels verfallen alle vereinbarten/zutreffenden Garantieverpflichtungen, sofern:
- a. die Lieferung nicht vom Lieferanten oder einem anerkannten Installationsunternehmen gemäß der mitgelieferten Installationsvorschriften in Betrieb genommen wurde;
  - b. der beauftragte Installateur die geltenden Gesetze und Vorschriften nicht eingehalten hat;
  - c. der Auftraggeber die Lieferung für einen anderen als den offensichtlichen Zweck verwendet hat;
  - d. der Auftraggeber die Lieferung (nach angemessenem Urteil des Lieferanten) auf unsachgemäße Weise behandelt, benutzt oder gewartet hat;
  - e. die Rede ist von normalem Verschleiß;
  - f. Mängel an der Lieferung die Folge einer behördlichen Vorschrift hinsichtlich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien sind;
  - g. der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt;
  - h. der Auftraggeber selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung ausgeführt hat (oder von Dritten ausführen ließ);
  - i. der Auftraggeber anderweitig ganz oder teilweise die Mängel an der Lieferung verschuldet hat.
- 12.4.** Eventuelle Kosten für Arbeitslöhne, Demontage, Versand und Transport gehen zu Lasten und Risiko des Auftraggebers. Produkte oder Teile von Produkten, die vom Lieferanten repariert oder ersetzt werden, müssen nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten vom Auftraggeber franco an den Lieferanten geschickt werden. Produkte, die zurückgeschickt aber nicht als defekt befunden werden, werden dem Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgeschickt, wobei gleichzeitig die Kosten des Lieferanten für getätigte Untersuchungen im Zusammenhang mit dieser Beschwerde fällig werden.
- 12.5.** Bei Ersatz oder Reparatur der Lieferung wird der ursprüngliche Garantiezeitraum nicht verlängert und es gilt keine neue Garantiezeit.
- 12.6.** Ein Garantieanspruch berechtigt den Auftraggeber nicht, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten auszusetzen.
- 12.7.** Im Falle des Verkaufs von gebrauchsfertigen Sachen (Waren, die vom Lieferanten eingekauft und unbearbeitet geliefert werden) gilt, dass die Produkte in dem Zustand verkauft werden, in dem sie sich befinden. Der Lieferant akzeptiert diesbezüglich keinerlei Haftung und bietet in dieser Hinsicht keinerlei Garantie, außer wenn ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und auch nur dann und sofern der entsprechende Fabrikant/Lieferant Garantie gewährt und nur bis zu diesem Umfang.
- 12.8.** Werden im Rahmen der Vertragserfüllung Teile davon vom Lieferanten an Dritte zu strengeren Bedingungen als diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vergeben, dann kann der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich des in Auftrag gegebenen Teils des Vertrags die gleichen, strengeren Bedingungen geltend machen.

### **13. Reklamation**

- 13.1.** Die Reklamation muss, unter Androhung des Verfalls der Rechtsansprüche, schriftlich und so schnell wie möglich, spätestens jedoch und unter Berücksichtigung der in Artikel 7.4 genannten Frist innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Feststellung der Mängel oder nachdem nach vernünftigem Ermessen die Mängel hätten festgestellt werden müssen unter genauer Angabe der Art und Begründung der Reklamation(en) erfolgen.

- 13.2.** Reklamationen über die erbrachten Dienstleistungen müssen vom Auftraggeber innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erfüllung der entsprechenden Dienstleistungen dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden.
- 13.3.** Nach Ablauf der vorgenannten Frist wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Lieferung akzeptiert hat. Danach werden Reklamationen nicht mehr vom Lieferanten angenommen.

#### **14. Haftung**

- 14.1.** Mit Ausnahme eventueller Ansprüche, die sich aus den Garantieverpflichtungen gemäß Artikel 12 ergeben, haftet der Lieferant nicht gegenüber dem Auftraggeber. Falls dennoch eine Haftung übernommen wird, gelten die in diesem Artikel festgelegten Einschränkungen.
- 14.2.** Haftung des Lieferanten für von ihm ausgeführte, unrechtmäßige Handlungen ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung des Lieferanten für indirekten und Folgeschaden des Auftraggebers als Folge eines vom Lieferanten begangenen, zurechenbaren Fehlers in der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen als Lieferant wie, aber ausdrücklich nicht beschränkt auf: Betriebsstillstand, entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, immaterieller Schaden, verpasste Gelegenheiten und Schaden am guten Ruf.
- 14.3.** Die Haftung des Lieferanten für direkten vom Auftraggeber erlittenen Schaden, der Folge ist oder zusammenhängt mit einem zurechenbaren Fehler seitens des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen eines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags, beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden die direkte Folge eines zurechenbaren Fehlers ist und ist darüber hinaus pro Ereignis oder einer Reihe von zusammenhängenden Ereignissen mit einer gemeinsamen Ursache beschränkt auf den zwischen den Parteien vereinbarten Wert (exklusive Mehrwertsteuer) der Vereinbarung(en) bei deren Erfüllung dem Lieferanten demnach ein zurechenbarer Fehler unterlaufen ist mit als Maximum der von der Versicherung des Lieferanten in dieser Sache ausgezahlten Betrag, es sei denn, dass sich aus einem der folgenden Abschnitte eine weitere Einschränkung ergibt.
- 14.4.** Jede Forderung gegenüber Lieferant, basierend auf einem mit Lieferant geschlossenen Vertrag, verjährt nach Ablauf 1 Kalenderjahres, es sei denn, dass zuvor rechtsgültig Klage erhoben wurde. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag folgend auf den Tag, an dem der Auftraggeber sowohl vom Schaden als auch dem Haftpflichtigen Kenntnis erlangte.
- 14.5.** Alle Verteidigungsmittel, die dem Lieferanten aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag zur Vermeidung der Haftung zur Verfügung stehen, können auch von dessen Personal sowie Dritten, die vom Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages beauftragt wurden, gegen den Auftraggeber eingesetzt werden, als wäre sein Personal oder wären die vorgenannten Dritten selbst Vertragspartei.



- 14.6.** Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -bestimmende Bedingungen, die von Dritten dem Lieferanten gegenüber vorgebracht werden können, können auch vom Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber vorgebracht werden.
- 14.7.** Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

## **15. Freistellung**

Auftraggeber stellt den Lieferanten, sein Personal und eventuell vom Lieferanten im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beauftragte Dritte frei von allen Ansprüchen anderer Dritter auf Vergütung jeglicher von Letztgenannten (vermeintlich) erlittenen Schäden, verursacht durch oder anderweitig zusammenhängend mit den vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen.

## **16. Produktrückruf**

- 16.1.** Auftraggeber muss hinsichtlich der vom Lieferanten (weiter-) gelieferten Produkte gemäß der geltenden Anforderungen in Bezug auf die Produktsicherheit handeln.
- 16.2.** Auftraggeber wird jede vom Lieferanten verlangte Mitwirkung erbringen, wenn der Lieferant z.B. aufgrund europäischer oder niederländischer Vorschriften Maßnahmen auf dem Gebiet der Produktsicherheit wie Warnung der Öffentlichkeit oder Produktrückruf ergreifen möchte.
- 16.3.** Auftraggeber wird ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten keine Maßnahmen auf dem Gebiet der Produktsicherheit wie Warnung der Öffentlichkeit oder Produktrückruf ergreifen oder eine zuständige Behörde informieren.
- 16.4.** Um eine eventuelle Warnung der Öffentlichkeit oder einen Produktrückruf zu ermöglichen, administriert der Auftraggeber jederzeit, an wen, wann und in welchen Mengen die vom Lieferanten gelieferten Produkte weitergeliefert wurden.

## 17. Rechte an geistigem Eigentum

- 17.1.** Alle Rechte an geistigem Eigentum (wie zum Beispiel Urheberrechte oder eingetragene und nicht eingetragene Musterrechte) für die dem Auftraggeber vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Fotos, Kataloge, Modelle, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen (nachfolgend: “die Materialien”) verbleiben zu jeder Zeit beim Lieferanten und gehen niemals auf den Auftraggeber über. Wenn in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen von “liefern” oder einer Konjugation dieses Wortes die Rede ist, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass eine Übertragung der Rechte an geistigem Eigentum gemeint ist. Der Auftraggeber erhält lediglich ein nicht-exklusives, nicht übertragbares und ein widerrufbares Recht, die Materialien in unveränderter Form und zur eigenen Nutzung einzusetzen, wobei dieses Recht niemals über die ausdrücklich vereinbarte Nutzung bzw. die notwendige Nutzung im angemessenen Rahmen der Vertragserfüllung hinausgeht.
- 17.2.** Sofern bei jeglicher Vertragsausführung doch Rechte an geistigem Eigentum (wie zum Beispiel Urheberrechte oder eingetragene und nicht eingetragene Musterrechte) auf den Auftraggeber übergehen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Anforderung des Lieferanten alles zu tun, was für die Rücklieferung an den Lieferanten und Sicherstellung dieser Rechte notwendig ist.
- 17.3.** Unbeschadet des allgemeinen Anwendungsbereichs dieses Artikels ist es dem Auftraggeber insbesondere ausdrücklich untersagt, den Inhalt (einschließlich Fotos) der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Kataloge zu kopieren und/oder zu bearbeiten. Wenn und sofern der Lieferant dem Auftraggeber digitale Fotos zur Verfügung stellt, ist die Verwendung dieser Fotos nur für die vom Lieferanten ausdrücklich angegebenen Zwecke gestattet und ist deren Verwendung auf Webseiten verboten, es sei denn, der Lieferant hat hierzu zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben. Der Lieferant ist berechtigt, seine Zustimmung für die Verwendung der Materialien jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, ohne dabei dem Auftraggeber gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein, wobei der Auftraggeber die Materialien sodann unverzüglich an den Lieferanten retournieren muss.
- 17.4.** Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, eigene Fotos oder Zeichnungen vom Lieferanten stammenden Produkten im Internet zu platzieren.
- 17.5.** Wenn und sofern gerichtlich festgestellt wird, dass die vom Lieferanten dem Auftraggeber gelieferten Produkte gegen ein in den Niederlanden geltendes Urheber- und/oder Musterrecht Dritter verstößt, wird der Lieferant die Produkte gegen Erstattung des vom Auftraggeber gezahlten Kaufpreises zurücknehmen. Vorgenannte Erstattung des Kaufpreises ist diesbezüglich das einzige Recht des Auftraggebers.

## 18. Kündigung und Annullierung

**18.1** Unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten zur Kündigung hat der Lieferant das Recht, den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag durch Kündigung zu beenden oder zu entbinden, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn:

- a. der Auftraggeber insolvent erklärt wurde, für sich Insolvenz anmeldet oder diese für ihn angemeldet wird;
- b. der Auftraggeber (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, dieser gewährt wird oder Liquidation erfolgt;
- c. auf das Vermögen des Auftraggebers oder einen Teil davon Beschlagnahme gelegt wird;
- d. die Verfügungsgewalt des Auftraggebers auf jemand anderen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übergeht;
- e. der Auftraggeber infolge höherer Gewalt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommen kann und der Umstand höherer Gewalt mindestens 20 Kalendertage andauert;
- f. der Auftraggeber zurechenbar seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ohne dass der Lieferant verpflichtet ist, den Auftraggeber durch Mahnung in Verzug zu setzen.

**18.2** Der Auftraggeber ist bis zum Tag der Beendigung verpflichtet, allen (finanziellen) Verpflichtungen nachzukommen.

## 19. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht berechtigt, vertragliche Rechte oder Pflichten zu belasten oder zu übertragen.

## 20. Geheimhaltung

**20.1** Auftraggeber garantiert, dass er Maßnahmen zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Daten und Informationen über Lieferantenorganisation(en), Klienten, Prozesse, Dateien und Produkte usw., wovon der Auftraggeber Kenntnis erlangt (Vertrauliche Information) treffen wird, Dritten gegenüber diesbezüglich alle Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit dem Lieferanten stehen zu sichern, außer wenn diese Daten und Informationen offensichtlich keinen geheimen oder vertraulichen Charakter haben oder bereits ohne zutun des Auftraggebers allgemein bekannt sind oder werden oder wenn eine gesetzliche Vorschrift, eine gerichtliche Behörde oder eine zuständige Verwaltungsbehörde das vorschreibt. Auf alle Fälle gilt auch der Vertragsinhalt als Vertrauliche Information sowie alles, was der Lieferant als geheim oder vertraulich angibt oder bezeichnete. Der Auftraggeber garantiert, dass die an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Arbeitnehmer Geheimhaltung wahren werden.

**20.2** In Bezug auf alle Vertrauliche Information, die in welcher Form oder auf welchem Informationsträger auch immer in Besitz des Auftraggebers ist oder ihm zur Verfügung gestellt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber:

- (a) die Vertrauliche Information nicht länger als zur Ausführung der vereinbarten Verpflichtungen nach billigem Ermessen erforderlich ist zu behalten und diese Vertrauliche Information, einschließlich angefertigter Kopien, unverzüglich nach vollständiger Erfüllung der genannten Verpflichtungen dem Lieferanten wiederum zur Verfügung zu stellen bzw. diese nach Erhalt der Genehmigung des Lieferanten zu vernichten;
- (b) die Vertrauliche Information ausschließlich Mitarbeitern und/oder Dritten, die für ihn arbeiten und für die es notwendig ist, diese Vertrauliche Information zur Kenntnis zu nehmen, zur Verfügung zu stellen. Die Vertrauliche Information wird Dritten nur dann zur Verfügung gestellt, wenn diese eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet haben. Die Mitarbeiter und/oder Dritte, die Zugang zu Vertraulicher Information haben, werden über die Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich dieser Informationen informiert. Die erforderlichen Schritte, um darüber hinausgehende Geheimhaltung zu gewährleisten, werden unternommen.

**20.3** Die Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft.

**20.4** Der Auftraggeber wird nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten inhaltliche Informationen bezüglich des Vertrags bekanntgeben. Wenn der Auftraggeber den Namen des Lieferanten zu Publizitätszwecken verwenden möchte, ist hierfür die Genehmigung des Lieferanten erforderlich.

**20.5** Innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Arbeitstagen nach diesbezüglichem Ersuchen des Lieferanten wird der Auftraggeber sämtliche (Kopien der) Vertrauliche(n) Information an den Lieferanten retournieren bzw. vernichten. Auf Anfrage erklärt der Auftraggeber schriftlich, dass die vorgenannten Handlungen ausgeführt wurden. Zur Verdeutlichung dieses Artikels: unter "Dokumente" werden alle Träger, einschließlich Papier, Disketten, Bänder, CD-ROM, DVD-ROM sowie alle weiteren Möglichkeiten zur Speicherung von Information verstanden.

**20.6** Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird dem Auftraggeber vom Lieferanten ohne gerichtliche Intervention eine sofort fällige Strafe von € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro) pro Ereignis und von € 5.000,-- (in Worten: fünftausend Euro) für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert, auferlegt, dies unbeschadet aller weiteren Rechte des Auftraggebers, einschließlich des Rechts auf Vergütung des tatsächlich erlittenen Schadens. Die Strafe kann auf den tatsächlich erlittenen Schaden angerechnet werden.

## 21. Governance und Integrität

**21.1.** Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber bei seiner Betriebsführung im Allgemeinen und bei der Vertragsausführung im Besonderen alle relevanten Gesetze und Vorschriften beachtet, darunter ausdrücklich zu verstehen, jedoch nicht beschränkt auf Bestimmungen in Bezug auf Wettbewerb, Exportkontrolle und Sanktionen, Bestechung, Umwelt und Sicherheit.

## 22. Geltendes Recht und Konflikte

**22.1.** Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber sowie nicht vertragliche Forderungen, die damit im Zusammenhang stehen, unterliegen dem niederländischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).

**22.2.** Alle Konflikte zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber werden ausschließlich vom zuständigen Richter beim Gericht Midden-Nederland geschlichtet.

## 23. Übersetzung

Bei Diskrepanzen zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der niederländischen Sprache und Übersetzungen davon ist die niederländische Fassung verbindlich.

\*\*\*